# ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1

18. November 2013

Gu	ltig	bis:

17.11.2024

Registriernummer<sup>2</sup>

BW-2014-000279224

Gebäude			
Hauptnutzung / Gebäudekategorie	Nichtwohngebäude		
Adresse	9211 Denzlingen		
Gebäudeteil	Betrieb		
Baujahr Gebäude <sup>3</sup>	2000		
Baujahr Wärmeerzeuger 3,4	2000		
Nettogrundfläche 5	1.432,5 m²		
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser <sup>3</sup>	Strom (Sondertarif), Strom (Hilfsenergie)		
Erneuerbare Energien	Art:	Verwendung:	
Art der Lüftung / Kühlung <sup>3</sup>			
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	□ Neubau □ Modernis  ▼ Vermietung / Verkauf (Änderun	ierung g / Erweiterung)	<ul><li>☐ Aushangpflicht</li><li>☐ Sonstiges (freiwillig)</li></ul>

## Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die Nettogrundfläche. Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).

⋈ Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig. Diese Art der Ausstellung ist Pflicht bei Neubauten und bestimmten Modernisierungen nach § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV. Die angegebenen Vergleichswerte sind die Anforderungen der EnEV zum Zeitpunkt der Erstellung des Energieausweises (Erläuterungen - siehe Seite 5).

Der	Energieausweis	wui	de	auf	der	Grund	lage	von	A	uswertungen	des	Energieverbra	ıuchs e	rstell
(Energ	gieverbrauchsausw	eis).	Die	Erge	ebnisse	sind	auf	Seite	3	dargestellt.	Die	Vergleichswerte	beruhen	auf
statisti	ischen Auswertunge	en												

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch

<ul> <li>Eigentüme</li> </ul>	21
-------------------------------	----

□ Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).

### Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

۸.	uss	tal	lor	
M	155	le	IEI	

EB Lindschulten Energieberatung Sägematte 3 79183

18.11.2014 Unterschrift des Ausstellers Ausstellungsdatum

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV der Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen.

3 Mehrfachangaben möglich

4 bei Wärmenetzen Baujahr der Übergaber bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation Nettogrundfläche ist im Sinne der EnEV ausschließlich der beheizte / gekühlte Teil der Nettogrundfläche

# ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1

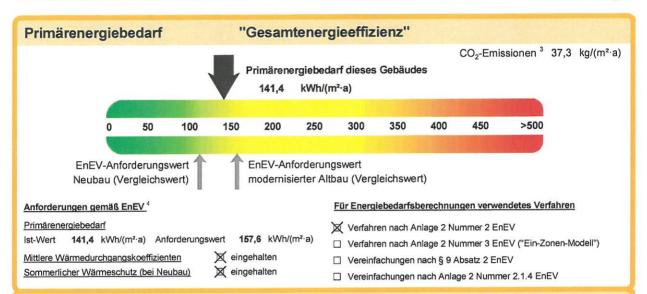
18. November 2013

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer<sup>2</sup>

BW-2014-000279224

2



End	ene	erai	eb	eda	rf
		. 9.		-	•

	Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m²⋅a) für								
Energieträger	Heizung	Warmwasser	Eingebaute Beleuchtung	Lüftung 5)	Kühlung einschl. Befeuchtung	Gebäude insgesamt			
Strom (Sondertarif)	41,9					41,9			
Strom (Hilfsenergie)	4,2		12,8			17,0			

Endenergiebedarf Wärme	[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]	41,9 kWh/(m²·a)
Endenergiebedarf Strom	[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]	17,0 kWh/(m²·a)

## Angaben zum EEWärmeG 6

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme-und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)

Art:

Deckungsanteil:

%

### Ersatzmaßnahmen

Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG

☐ Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf:

kWh/(m2-a)

☐ Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf:

kWh/(m²-a)

### Zonen Anteil [%] Nr. Fläche [m²] Zone 228,8 16,0 Gruppenbüro 38,8 2 556.0 Lager Verkehrsfläche 166,6 11,6 3 29,4 Werkstatt 420.5 4 40,3 2.8 5 WC und Sanitärräume in Nichtwohn.. 11.6 0.8 6 0.4 Serverraum/Rechenzentrum weitere Zonen in der Anlage

### Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs in vielen Fällen neben dem Berechnungsverfahren alternative Vereinfachungen zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter beheizte/gekühlte Nettogrundfläche

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

freiwillige Angabe nur Hilfsenergiebedarf

nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV

nur bei Neubau im Fall der Anwendung von § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG nur bei Neubau

Hottgenroth Software, Energieberater 18599 3D PLUS 8.0.9